



GEMEINDE HURLACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES HURLACH

Sitzungsdatum: Dienstag, 07.03.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:07 Uhr
Ort: Haus der Begegnung Hurlach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Glatz, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Absenger, Daniel

Mitglieder des Gemeinderates

Bihler, Roland
Böhm, Michael
Bürgle, Nick
Freudling, Thomas
Holland, Alexander
Kruppa, Phillip
Rid, Johann
Schmid, Markus
Schmid, Markus
von Schnurbein, Renate
Wild, Stefan

Schriftführerin

Lauer, Anna

Verwaltung

Piller, Patrik

Weitere Anwesende:

Hr. Schwarzenbach, Lorenz
Fr. Löbhard
14 Zuhörer

Ing.Büro Sing Landsberg am Lech
Presse, Landsberger Tagblatt

Abwesende und entschuldigte Personen: -/-

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Antrag zur GeschO - Erweiterung der Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.02.23
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Antrag zur Bürgerversammlung vom 24.11.2022 - Auflagen PV-Anlagen im Gemeindegebiet
Vorlage: GH/HA/020/2023
4. Auslegungs- und Billigungsbeschluss 15. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hurlach
Vorlage: GH/BA/231/2023
5. Auslegungs- und Billigungsbeschluss Neuaufstellung Bebauungsplan "Solarpark Spatz Fl. Nr. 1872" der Gemeinde Hurlach
Vorlage: GH/BA/230/2023
6. Gemeinde Hurlach, Fuggerstraße - Erneuerung der Straßenbeleuchtung
7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Andreas Glatz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hurlach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.02.23

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14.02.2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14.02.2023 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Die Geheimhaltung für den Beschluss aus der nichtöffentlicher Sitzung vom 14.02.2023 TOP 17 wird aufgehoben:

Sachverhalt:

LENA Service GmbH ist an die Gemeinde Hurlach mit einem Angebot herangetreten, ein neues Wärmenetz auf der Grundlage regenerativer Energien im Gewerbegebiet zu bauen. Dies soll in Kooperation mit der Firma Maler Knoll Hurlach erfolgen, auf deren Firmengelände sich die Heizzentrale mit den Büroräumen befinden soll.

Das Prinzip der Wärmeversorgung basiert auf einer Grundlastversorgung via Wärmepumpe und sieht eine evtl. Spitzenlastabdeckung mit Hackschnitzel vor.

Die Betreiber der Fernwärmeversorgung wären LENA Service GmbH und die Firma Maler Knoll. Die Gemeinde könnte sich als Kapitalgeber an der Fernwärmeversorgung beteiligen, muss es aber nicht.

Vorab stellt sich die Gemeinde Hurlach nur als Mitinitiatorin zur Verfügung um die Seriosität zu unterstreichen, da dann evtl. die Akzeptanz bei den Gewerbetreibenden für das Projekt höher ist.

Der Bürgermeister unterstützt dieses Projekt, weil er es als Wirtschaftsförderung im Ort sieht. Das Gewerbegebiet hätte in Hinsicht regenerativer Wärmeversorgung in Hurlach eine Vorreiterfunktion und die Firmen den Vorteil, dass sie CO2-neutral heizen könnten.

Das Wärmenetz wird vom Bund gefördert.

Für die Planung ist zunächst eine Abfrage der Interessenten mittels eines Fragebogens zur bestehenden Wärmeversorgung und Interesse am Anschluss an das neue Wärmenetz notwendig, dabei geht LENA direkt auf die Personen bzw. Firmen zu. Auch eine Info-Veranstaltung ist angedacht, um alle 37 Gewerbetreibenden zu informieren.

Aus Gründen der Rentabilität kann das Projekt nur dann zum Tragen kommen, wenn die Rücklaufquote der Fragebögen entsprechend hoch ist. Sollte es der Fall sein, kann die Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden, die vorgeschrieben ist und für die auch Kosten anfallen. Die Gemeinde trägt die anteiligen Kosten abzüglich Förderbetrag zu 1/3 wie von LENA Service dem Gemeinderat erläutert wurde. Die Gemeinde Hurlach stellt der LENA Service GmbH und der Fa. Maler Knoll jeweils 1/3 der verbleibenden Kosten in Rechnung.

Der Gemeinderat Hurlach hat zum oben genannten Sachverhalt folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat Hurlach stimmt der vorgestellten Fragebogen-Aktion zum Nahwärmeanschluss im Gewerbegebiet Nord und Süd zu. Die Durchführung erfolgt von der Firma LENA Service GmbH. Bei einer hohen, positiven Rücklaufquote der Fragebögen wird eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Die Gemeinde trägt die anteiligen Kosten abzüglich Förderbetrag zu 1/3 wie von LENA Service dem Gemeinderat erläutert wurde. Die Gemeinde Hurlach stellt der LENA Service GmbH und der Fa. Maler Knoll jeweils 1/3 der verbleibenden Kosten in Rechnung.

3. Antrag zur Bürgerversammlung vom 24.11.2022 - Auflagen PV-Anlagen im Gemeindegebiet

Sachverhalt:

Zur Bürgerversammlung am 24.11.2022 wurde ein Bürgerantrag gestellt. Der Antrag lautet wie folgt: „Ich stelle hiermit den Antrag an die Gemeinde Hurlach für Photovoltaik Freiflächenanlagen einen Abstand der Anlage zur Wohnbebauung – im Innen- und Außenbereich – von mindestens 150 Metern für das gesamte Gemeindegebiet Hurlach festzulegen.“

Begründet wird der Antrag mit einer 5-seitigen Begründung die im RIS hinterlegt ist und für die Gemeinderäte abrufbar war.

Folgende negativen Auswirkungen werden vom Antragsteller durch die Anlage erwartet:

- Blendwirkung
- Temperaturerhöhung in unmittelbarer Umgebung der PV-Anlage
- Schadstoffe die durch die PV-Anlage u.U. in den Boden eingetragen werden
- Negative Veränderung des Landschaftsbildes

Rechtliche Beurteilung:

Allgemeines:

PV-Freiflächenanlagen wurden bislang grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, erforderte bisher generell eine gemeindliche Bauleitplanung, d.h. grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (siehe hierzu auch Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.21). Im Rahmen der Planungshoheit können dabei nähere Regelungen wie z.B. über die überbaubaren Grundstücksflächen, über Nebenanlagen (z.B. Einzäunung) und auch über gesetzlich notwendige Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde festgelegt werden.

Privilegierung:

Mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, wurde § 35 BauGB geändert. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind nach § 35 Abs. 8 Buchstabe b) aa) PV-Anlagen an Autobahnen privilegiert, wenn diese in einer Entfernung von bis zu 200 m vom äußersten Rand der Fahrbahn errichtet werden

Die im Bürgerantrag zitierte PV-Anlage soll an der B 17 Neu errichtet werden. Die Entfernung der geplanten Anlage zur B 17 Neu (östlich Fahrtrichtung Landsberg – Augsburg) beträgt zwischen 130 und 160 m. Die B 17 Neu ist jedoch lediglich „autobahnähnlich“ ausgebaut, formal handelt es sich um eine Bundesstraße. Ob ein solcher autobahnähnlicher Ausbau gleichzusetzen ist mit dem im Gesetz zitierten Wortlaut „Autobahnen“ ist fraglich. Dies liegt an der erst kürzlich erfolgten Veröffentlichung des Gesetzestextes. Die Gesetzesänderung wird damit begründet, dass Flächen neben Autobahnen und ausgebauten Schienenwegen (2-spurig) ohnehin durch optische und akustische Belastungen stark vorgeprägt seien.

Nach Meinung des Bayer. Gemeindetag lässt der Wortlaut des Gesetzes nur die Privilegierung an „Autobahnen“ zu. Autobahnähnliche Straßen sind hiervon nicht erfasst. Ob der Gesetzgeber diese bewusst ausgeschlossen oder im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens diese Fallkonstellation (mangels Kenntnis) nicht berücksichtigt hat, ist unklar. Letztlich entscheidet das LRA als Baugenehmigungsbehörde hierüber.

Derzeit wird jedoch unterstellt, dass eine PV-Anlage, welche in einem Abstand mit weniger als 200 m zum Fahrbahnrand an autobahnähnlich ausgebauten Straßen errichtet wird, nicht privilegiert ist.

Aktuell:

In der Gemeinde Hurlach werden seit 2021 sechs Bauleitplanverfahren zur Errichtung von PV-Anlagen im Außenbereich durchgeführt. Alle Verfahren sind noch nicht rechtskräftig, d.h. es ist noch kein Satzungsbeschluss erfolgt. Wenn die Gemeinde die Absicht einer zentralen Steuerungswirkung für PV-Anlagen verfolgen hätte wollen, wäre dies bereits im Jahr 2021 (vor Beschlussfassung der einzelnen Aufstellungsbeschlüsse) der geeignetere Zeitpunkt gewesen. Hier hätte man durch Ausweisung einer Konzentrationszone einen definierten Bereich für PV-Außenanlagen festlegen können, unter Berücksichtigung von Wohnbebauung, Blendwirkung, Einspeisemöglichkeiten ins Stromnetz etc. Sollte jetzt ein solcher „Grundsatzbeschluss“ wie im Bürgerantrag gefordert gefasst werden, stellt sich die Frage, was geschieht mit den bereits laufenden Verfahren. Ein Rückgriff auf in Planung befindliche Anlagen erscheint aufgrund der unterschiedlichen Planfortschritte schwierig.

Aus Sicht der Verwaltung ist hier der geeignetere Weg, im Rahmen der einzelnen Bauleitplanverfahren die Stellungnahmen und Einwände der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu berücksichtigen. Wie zu Beginn des Sachvortrags angeführt, kann dann

abgestimmt auf den jeweiligen Einzelfall, eine Abwägung stattfinden. Hier kann die Gemeinde dann von ihrer Planungshoheit unter Berücksichtigung der notwendigen Ermessensausübung Gebrauch machen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hurlach stimmt dem Bürgerantrag vom 24.11.2022 mit folgendem Inhalt „Antrag an die Gemeinde Hurlach für Photovoltaik Freiflächenanlagen einen Abstand der Anlage zur Wohnbebauung – im Innen- und Außenbereich – von mindestens 150 Metern für das gesamte Gemeindegebiet Hurlach festzulegen, zu.

Einstimmig abgelehnt
Ja 0 Nein 13 Anwesend 13

4. Auslegungs- und Billigungsbeschluss 15. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hurlach

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hurlach hat am 04.10.2022 in seiner öffentlichen Sitzung die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Planungsbüro OPLA hat hierzu einen ersten Entwurf erstellt, welcher dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 07.03.2023.
2. Die 15 Änderung in der Fassung vom 07.03.2023 ist einschließlich Begründung nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

5. Auslegungs- und Billigungsbeschluss Neuaufstellung Bebauungsplan "Solarpark Spatz Fl. Nr. 1872" der Gemeinde Hurlach

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hurlach hat am 04.10.2022 in seiner öffentlichen Sitzung die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Spatz Fl. Nr. 1872“ beschlossen.

Das Planungsbüro OPLA hat hierzu einen ersten Entwurf erstellt, welcher dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Beschluss:

4. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Spatz Fl. Nr. 1872“ mit Begründung in der Fassung vom 07.03.2023.
5. Die Neuaufstellung in der Fassung vom 07.03.2023 ist einschließlich Begründung nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

6. Gemeinde Hurlach, Fuggerstraße - Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Der Gemeinde liegt ein Angebot von der LEW Verteilnetz GmbH für die Straßenbeleuchtung in der Fuggerstraße vor.

Der angebotene Preis beträgt 13.290,52 €.

Bürgermeister Glatz stellt die geplante Maßnahme vor.

Im Zuge der Erneuerungsmaßnahme des Stromnetzes werden 2 neue LED-Leuchten errichtet und ein Lichtmast versetzt. Auch hier kann eine Umstellung der Dachständerleitungen auf Erdkabel vorgenommen werden. Der Bürgermeister wird sich dafür einsetzen, dass mit den Hauseigentümern eine Sondervereinbarung wie in der Ringstraße abgeschlossen werden kann (bei 90 %-iger Beteiligung der Hauseigentümer der betreffenden Straße). Das gleiche gilt für die Rosen- und Sonnenstraße.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hurlach stimmt dem Angebot von der Fa. LEW Verteilnetz vom 23.02.2023 Nr. 20016804 (SU 40515) für die Straßenbeleuchtung in der Fuggerstraße zu.
Der Angebotspreis beträgt 13.290,52 € brutto.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Keine.

Um 20:07 Uhr schließt Erster Bürgermeister Andreas Glatz die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hurlach.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.


Andreas Glatz
Erster Bürgermeister


Anna Lauer
Schriftführung

